

Satzung des Turnverein Hammelwarden e.V.

§ 1

- a) Der Verein führt den Namen „Turnverein Hammelwarden e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Brake-Kirchhammelwarden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brake eingetragen.

Die Farben des Vereins sind: schwarz/weiß.

- b) Der Zweck des Vereins ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung zur Zusammenfassung aller, die gewillt sind, Leibesübungen zu betreiben. Die Leibesübungen sollen auf breiter Grundlage betrieben werden und zur geistigen und körperlichen Hebung der Mitglieder beitragen.

§ 2

- a) *Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- b) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- c) *Die Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten.*
- d) *Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins*

§ 3

Der Verein hält sich jeder parteipolitischen und religiösen Zielsetzungen fern. Wehrsporterziehung wird abgelehnt. Alle Handlungen haben nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Erziehung der Sportler zur fairen sportlichen Auffassung wird angestrebt.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- a) regelmäßige, methodisch geordnete Turn-, Sport-, Spiel-, Wasser- und Wintersportübungen,
- b) die Anschaffung und Unterhalten der nach Absatz a) bedingten Geräte,
- c) Werbeveranstaltungen, Versammlungen usw.,
- d) Pflege des Wanderns, Geselligkeit und des Volksliedes.

§ 5

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Es bedarf zum Eintritt einer besonderen Aufnahme. Mitglied kann jeder werden, der auf dem Boden der demokratischen Staatsauffassung steht.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Bei Minderjährigen ist außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Eine Ablehnung soll im Allgemeinen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt sind. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand kann der Aufnahmesuchende die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, fordern.

§ 6

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich mindestens drei Monate vor Jahresende vorgenommen werden. Der Austritt wird wirksam zum Jahresabschluss.
- Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung mit der Beitragszahlung länger als 9 Monate im Rückstand ist.
- Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt,
- b) die Interessen des Vereins erheblich schädigt,
- c) den Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt oder gegen die Satzung oder Vorstands- oder Versammlungsbeschlüsse verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes dem ausscheidenden Mitglied obliegenden Beitragsverpflichtungen und sonstigen Auflagen sind zu erfüllen.

Mitglieder, die mit Ämtern vertraut waren, müssen einen genügenden Bericht abgeben. Beiträge sind bis zur Wirksamkeit des Austrittes, Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschluss an den Verein zu entrichten.

§ 8

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) Zahlung der Beiträge,
- b) Beachten und Innehalten der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse,
- b) der Förderung der in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze des Vereins und in der Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 9

Die Rechte der Mitglieder bestehen in

- a) dem Anteil an allen durch die Vereinssatzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins,
- b) der Beteiligung am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

Nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zum Verein kann die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Es zählt die Zeit ab dem Jahr des Eintritts. Die Ehrenmitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 10

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Jedes 3. Familienmitglied unter 18 Jahren ist beitragsfrei.

§ 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schatzmeister/in
- dem Schriftführer/in
- dem Männerturnwart/in
- dem Frauenturnwart/in

Es kann für jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ein Stellvertreter gewählt werden.

Aus besonderen Anlässen kann der Vorsitzende die Spartenleiter und sonstigen Vereinsfunktionäre zur Vorstandssitzung einladen.

§ 12

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

1. Des Vorsitzenden:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Leitung der Sitzungen, Veranstaltungen und Generalversammlungen
- c) die schriftliche Genehmigung der vom Schatzmeister zu zahlenden Beträge
- d) die Überwachung der Vereinsfunktionäre.

2. des Schatzmeisters:

- a) die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
- b) die Einnahme der Beiträge und sonstigen finanziellen Zuwendungen
- c) die Begleichung der genehmigten Ausgaben
- d) die Rechnungslegung (Kassenabschluss)

3. des erweiterten Vorstandes:

Die Erledigung dringlicher Vereinsaufgaben. Die vom erweiterten Vorstand erledigten Dringlichkeitsaufgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung.

4. der Turnwarte

Der Männerturnwart/Die Männerturnwartin ist für die gesamte Leibesübung der männlichen Vereinsmitglieder, der Frauenturnwart/die Frauenturnwartin für die gesamte Leibesübung der weiblichen Mitglieder verantwortlich.

§ 13

Die Revisorenkommission besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Diese werden in der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren haben die Kontrolle über die Kasse, das Vermögen und das Inventar des Vereins auszuüben, und zwar jährlich, und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist möglich, jedoch muss alle zwei Jahre ein Kassenprüfer ausscheiden.

§ 14

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung, die Ergänzungswahlen in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Vorstand und erweiterter Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 15

Folgende Sportarten werden betrieben:

Turnen, Fußball, Hockey, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Volleyball.
Die Sportarten können eine selbstständige Sparte im Verein bilden.

§ 16

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Mitgliederversammlungen statt, in denen über die technischen und geschäftlichen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung dieser Versammlungen muss mindestens 5 Tage vorher erfolgen. Nach Ablauf eines Jahres (Kalenderjahr) findet eine Generalversammlung statt. In der Hauptsache beschäftigt sich diese mit

- a) der Rechnungslegung und den Berichten aller Funktionäre,
- b) der Durchführung von Neuwahlen,
- c) etwa notwendigen Beitragsänderungen,
- d) dem An- und Verkauf von Grundstücken.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird und ein schriftlicher Antrag hierzu vorgelegen hat. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

§ 17

Geschäftsordnung:

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des von ihm Beauftragten.
3. Zu jeder Versammlung muss eine Tagesordnung vorliegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vor Eröffnung der Versammlung festgesetzt.
4. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind bindend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Hochheben der Hand. In besonders wichtigen Fällen ist auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
5. Satzungsänderungen können außer in der Generalversammlung nur in einer außerordentlichen, mit Bekanntmachung der Tagesordnung fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse klar und deutlich wiedergibt. Das Protokoll muss nach erfolgter Fertigstellung in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 18

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses beantragt und eine Generalversammlung, bei der mindestens 70% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Ablösung beschließt.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass damit zunächst die Verpflichtungen abgedeckt werden, die aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind.

Das übrig bleibende Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes (§ 1b) der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) in Bremen als gemeinnützige Einrichtung zu.

§ 19

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheiden Vorstand und erweiterter Vorstand.

§ 20

Auf der Generalversammlung am 11. Januar 1995 wurden § 1 bis § 4 neu gefasst, die bisherigen §§ 12 und 15 – jetzt §§ 14 und 17 – wurden geändert.

Auf der Generalversammlung am 10. Januar 1996 wurden weitere Änderungen vorgenommen.

Auf der Generalversammlung am 16.01.2002 wurden die §§ 11 und 17 neu gefasst.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.2010 sind die §§ 1, 2 – 4 geändert worden. Alle anderen § verschieben sich dadurch.

Alle Änderungen wurden vollständig vorgelesen und sind von der Mitgliederversammlung genehmigt worden.

Brake, den 31.01.2002/ geändert: 12.12.2010